

Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Augsburg (Immatrikulationssatzung) vom 2. August 2006

Aufgrund von Art 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Augsburg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

§ 1 Immatrikulationsverpflichtung

B. Bestimmungen für Studierende

1. Immatrikulation

§ 2 Bewerbungs- und Immatrikulationsfristen

§ 3 Immatrikulationsvoraussetzungen

§ 4 Immatrikulation

§ 5 Studienbeginn und Semesterzählung

§ 6 Mitwirkungspflicht

2. Änderungen während des Studiums

§ 7 Änderungen, Ergänzungen und Fristen für den Wechsel des Studienganges

3. Rückmeldung, Beurlaubung

§ 8 Anmeldung zum Weiterstudium

§ 9 Beurlaubung

4. Exmatrikulation

§ 10 Exmatrikulation

C. Bestimmungen für Gaststudierende und Teilnahme an Veranstaltungen als Schüler

§ 11 Immatrikulationsantrag

§ 12 Immatrikulation

§ 13 Beendigung des Gaststudiums

§ 14 Teilnahme an Vorlesungen als Schüler

D. Inkrafttreten

§ 15 Inkrafttreten

A. Allgemeines

§ 1

Immatrikulationsverpflichtung

- (1) ¹Studierende müssen sich vor Aufnahme ihres Studiums als Studierender oder Gaststudierender an der Universität Augsburg immatrikulieren. ²Studierende, die in mehreren Fakultäten studieren, bestimmen bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte wahrnehmen.
- (2) Eine gleichzeitige Immatrikulation als Studierender und als Gaststudierender an der Universität Augsburg ist nicht zulässig.

B. Bestimmungen für Studierende

1. Immatrikulation

§ 2

Bewerbungs- und Immatrikulationsfristen

- (1) ¹Bewerbungszeiträume und -modalitäten werden auf den Webseiten der Universität Augsburg unter www.uni-augsburg.de/einrichtungen/studentenkanzlei und im Personen- und Studienverzeichnis bekannt gegeben. ²Die Bewerbung soll online erfolgen, schriftliche Anträge sind nur für von der Hochschule bestimmte Studiengänge möglich. ³Für Teilnehmer an der Deutschen Sprachprüfung der Universität Augsburg gelten die Bewerbungsfristen für zulassungsbeschränkte Studiengänge. Bewerbungen für Master-, Elite- und Aufbaustudiengänge sind an die jeweiligen Fakultätsgrämien oder Masterboards zu richten.
- (2) Die Immatrikulation wird für zulassungsfreie Studiengänge für das Wintersemester in den Monaten August bis einschließlich Oktober, für das Sommersemester im März und April vorgenommen und beträgt jeweils insgesamt mindestens zwei Wochen.
- (3) Für einen zulassungsbeschränkten Studiengang wird dem Bewerber die Immatrikulationsfrist mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.
- (4) ¹Die Frist nach Abs. 2 und 3 kann auf begründeten Antrag des Bewerbers verlängert werden. ²Bei zulassungsfreien Studiengängen ist eine Verlängerung der Frist nur bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit möglich.

§ 3

Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Immatrikulation soll der Studienbewerber persönlich oder eine von ihm bevollmächtigte Person in der Studentenkazlei vornehmen. ²In Ausnahmefällen kann diese auch schriftlich erfolgen. ³Nachstehende Unterlagen sind dabei vorzulegen:
 1. Online-Immatrikulationsantrag mit den personenbezogenen Daten gemäß Art. 42 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG und den Erklärungen zu Art. 46 BayHSchG;
 2. Nachweis der Hochschulreife für das beabsichtigte Studium (Art. 43 Abs. 1 BayHSchG) in amtlich beglaubigter Kopie
 3. Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung, wenn die Immatrikulation für einen Studiengang bzw. Studienfach mit vorgeschriebener Eignungsprüfung beantragt wird (Art. 44 Abs. 2 BayHSchG);

4. bei der Immatrikulation für ein Zusatz-, Aufbau- oder Ergänzungsstudium den Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach der jeweiligen Prüfungsordnung;
5. bei der Immatrikulation für ein weiterbildendes Studium den Nachweis der einbezahlten Gebühren gemäß Art. 71 Abs. 8 BayHSchG;
6. Nachweis zur Krankenversicherung der Studierenden nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung in der jeweils geltenden Fassung;
7. Nachweis über die entrichteten Studienbeiträge durch Kontoauszug oder Vorlage eines entsprechenden Befreiungsbescheides nach Art. 71 Abs. 1 und 5 BayHSchG ab **dem Sommersemester 2007**;
8. Nachweis über die einbezahlten Beiträge für das Studentenwerk und das Semesterticket (Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerksbeiträgen in der jeweils geltenden Fassung sowie für den Verwaltungskostenbeitrag nach Art. 71 BayHSchG);
9. Nachweis über die eingezahlte Studiengebühr oder den Bescheid über die Befreiung von der Gebühr bei einem Zweitstudium oder Langzeitstudium im Sinne von Art. 71 Abs. 3 und 4, Art. 101 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung vom 7. März 1994 (GVBl S. 165) in der jeweils geltenden Fassung für das **Wintersemester 2006/07**;
10. Zulassungsbescheid der Universität Augsburg bei zulassungsbeschränkten Studiengängen,
11. Zeugnisse über die im Rahmen eines Studiums abgelegten Zwischen- oder Abschlussprüfungen in amtlich beglaubigter Kopie, falls diese für die Immatrikulation ausschlaggebend sind;
12. Nachweis der Exmatrikulation, wenn der Studienbewerber bereits an einer anderen deutschen Hochschule immatrikuliert war;
13. Nachweis/Bestätigung über die Anrechnung/Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen, wenn der Bewerber diese bei der Immatrikulation für ein höheres Semester geltend macht;
14. bei einem Promotionsstudium eine Bestätigung des Betreuers der Doktorarbeit sowie das Abschlusszeugnis des Erststudiums in amtlich beglaubigter Kopie;
15. den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber an der Universität Augsburg in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt auch für deutsche Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit (Bildungsausländer).²Für das Studiengang „Deutsche Philologie/Deutsch als Fremdsprache“ haben Bildungsausländer“ als Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse vorzulegen:
 - deutsches Abitur oder
 - DSH-Prüfung DSH 3 oder
 - TestDaF-Prüfung TDN5
16. den Bescheid über die Anerkennung einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung durch die jeweils zuständige Stelle bei Bewerbern, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sowie bei Bewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung, die sich für einen Studiengang mit Staatsprüfung bewerben;
17. bei Immatrikulation für eine Zusatzqualifikation ist die Genehmigung des Prüfungsausschussvorsitzenden vorzulegen.

- (2) Zusätzlich kann von den Bewerbern noch gefordert werden:
 1. ein gültiger Reisepass oder Personalausweis;
 2. bei ausländischen Bewerbern eine zum Aufenthalt für das Studium berechtigende Aufenthaltsgenehmigung.
- (3) Zur Ergänzung unvollständiger Unterlagen kann eine Nachfrist von höchstens zwei Wochen über die in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Fristen hinaus gewährt werden.
- (4) Die bei der Immatrikulation eingereichten Unterlagen verwahrt die Universität in der Studierendenakte.
- (5) Die Immatrikulation in Erweiterungsfächer nach der Lehramtsprüfungsordnung wie auch in Zusatzqualifikationen kann für höchstens sechs Semester erfolgen.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation als Studierender erfolgt durch Aushändigung oder den Versand des Studienbuches, des Studiennachweises, des Studierendenausweises und der Immatrikulationsbescheinigungen.
- (2) Nach Artikel 42 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG kann der Studienbewerber in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen immatrikuliert sein, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen besteht.
- (3) ¹Die Aufnahme eines Doppelstudiums in zulassungsfreien Studiengängen innerhalb der Universität Augsburg bedarf der Genehmigung der Studentenzentrale. ²Voraussetzung hierfür ist unter anderem der Nachweis einer Vor- oder Zwischenprüfung in einem Studiengang oder die Zustimmung von zwei Professoren oder Studienfachberatern der gewünschten Studiengänge- bzw. fächer. ³Die Studentenzentrale behält es sich vor, in Einzelfällen oder Studienkombinationen entsprechende Studiennachweise für einen bestimmtem Studienzeitraum zu fordern (Vorlage der erbrachten Studiennachweise alle zwei Semester).
- (4) ¹Bei zeitlich begrenzten Studienprogrammen wird die Immatrikulation nur für die entsprechende Dauer vorgenommen.
- (5) Die Immatrikulation kann nach den Bestimmungen des Art. 46 BayHSchG und aus folgenden Gründen versagt werden.
 1. der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet
 2. der Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der vom Studienbewerber begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist
 3. der Studienbewerber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachweist. Diese Regelung gilt auch für deutsche Staatsangehörige mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung.
 4. der Studienbewerber die Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet oder die gemäß Art. 42 Abs.4 BayHSchG erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht hat

5. der Studienbewerber bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist und beide Hochschulen einer Doppelimmatrikulation nicht zustimmen, da diese zu der Auffassung gelangen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht durchführbar ist
6. der Studienbewerber oder der Studierende einen Studiengang/ein Studienfach endgültig nicht bestanden hat und sich in einen Studiengang/ein Studienfach immatrikuliert bzw. umschreibt, welches im Grundstudium gleichwertig ist.

Zu Nr. 1 kann in begründeten Fällen ein fachärztliches Zeugnis verlangt werden.

- (6) ¹Bei einem zweiten Fachwechsel kann neben einer Begründung für den Wechsel eine Bestätigung oder Zustimmung eines Fachberaters verlangt werden, aus der hervorgehen muss, dass der erneute Wechsel des Studienganges/-faches sinnvoll erscheint. ²Ein weiterer Wechsel wird nicht genehmigt, wenn die ersten beiden Studiengänge ohne Erbringen von Prüfungsleistungen studiert wurden.

§ 5

Studienbeginn und Semesterzählung

- (1) Studienbewerber, die noch nicht an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert waren (Studienanfänger im 1. Hochschulsemester) und Studienbewerber, die für ein nach der jeweiligen Studien- bzw. Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Fachwechsler), werden - abgesehen von den Fällen des Absatzes 3 - für das erste Fachsemester des gewählten Studiengangs immatrikuliert.
- (2) ¹Studienbewerber, die ein an einer anderen Universität in der Bundesrepublik Deutschland begonnenes und fachlich entsprechendes Studium an der Universität Augsburg fortsetzen wollen (Hochschulwechsler), werden für das der Dauer dieses Studiums entsprechende Fachsemester immatrikuliert. ²Satz 1 gilt entsprechend für Studienbewerber, die ein an der Universität Augsburg begonnenes Studium nach einer Unterbrechung fortsetzen wollen.
- (3) Legt ein Studienbewerber oder ein bereits immatrikulierter Studierender einen Anrechnungsbescheid der zuständigen Stelle vor, wird abweichend von den Absätzen 1 und 2 die Fachsemesterzahl entsprechend festgesetzt.
- (4) Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen und den einschlägigen Bestimmungen ergeben, bleiben unberührt.

§ 6

Mitwirkungspflicht

¹Der Studierende ist verpflichtet, der Studentenkanzlei der Universität Augsburg unverzüglich eine Änderung des Namens, der Staatsangehörigkeit oder seiner Anschrift anzuzeigen. ²Bei einer Namensänderung oder Änderung der Staatsangehörigkeit ist ein amtlicher Nachweis vorzulegen.

2. Änderungen während des Studiums

§ 7

Änderungen, Ergänzungen und Fristen für den Wechsel des Studienganges

- (1) ¹Ein Wechsel des Studienganges oder eines Studienfaches, die Hinzunahme oder Streichung eines weiteren Studienganges oder eines weiteren Studienfaches sind nur während der Immatrikulation (§ 2) oder einer dafür vorgesehenen Frist zulässig. ²Die Fristen gelten nicht im Fall des Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG. ³Mit dem Änderungsantrag kann die Studentenkazlei das Studienbuch oder den Studentenausweis fordern.
- (2) Studierende, die ein Visum für Studienzwecke besitzen, müssen eine Änderung nach Abs. 1 von der jeweiligen Ausländerbehörde vor dem Vollzug der Änderung genehmigen lassen.

3. Rückmeldung, Beurlaubung

§ 8

Anmeldung zum Weiterstudium

- (1) Wenn ein Studierender sein Studium an der Universität Augsburg fortsetzen will, muss er sich vor Beginn des nächsten Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung).
- (2) ¹Der Rückmeldezeitraum liegt für die Rückmeldung zum Wintersemester in den Monaten Mai und Juni und für das Sommersemester in den Monaten Januar und Februar. ²Sie beträgt wenigstens drei Wochen. ³Sie wird auf den Webseiten der Universität Augsburg unter www.uni-augsburg.de/einrichtungen/studentenkazlei, im Personen- und Studienverzeichnis sowie auf dem Leporello (Studienunterlagen) bekannt gemacht. ⁴Die Frist kann bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden.
- (3) ¹Die Rückmeldung erfolgt durch Überweisung der für das kommende Semester fälligen Beiträge und Gebühren auf das im Überweisungsträger des Leporellos angegebene Verwahrkonto der Universität Augsburg bei der Staatsoberkasse Bayern in Landshut.
- (4) Nach Verbuchung des Geldeinganges werden die Studierenden zurückgemeldet und das Leporello zugesandt.

§ 9

Beurlaubung

- (1) Ein Studierender kann auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden.
- (2) ¹Beurlaubungen werden für jeweils ein Semester ausgesprochen. ²Sie sollen insgesamt zwei Semester nicht überschreiten. ³Bei Vorliegen besonderer Umstände sind diese über zwei Semester hinaus möglich. ⁴Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit sind auf die Höchstdauer nicht anzurechnen. ⁵Eine Beurlaubung im ersten Fach- bzw. Hochschulsemester ist nur möglich, wenn die Gründe dafür nach der Immatrikulation eingetreten sind und davor auch nicht absehbar waren.
- (3) ¹Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere
 - ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert;
 - Ableistung eines durch die entsprechende Prüfungs- oder Studienordnung vorgeschriebenen Praktikums von mehr als zwei Monaten;

- studienfachbezogenes Studium an einer Hochschule im Ausland oder Aufenthalt im Ausland als Fremdsprachenassistent (Assistant Teacher) bzw. zur Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen im Rahmen sprachwissenschaftlicher Studiengänge/fächer;
- Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub und Elternzeit
- außergewöhnliche Belastung durch die Pflege und Erziehung von Verwandten, für die eine Unterhaltspflicht besteht;
- sonstige Härtefälle.

²Andere Gründe werden nur nach strenger Prüfung des Einzelfalls anerkannt; wirtschaftliche Umstände können nicht als wichtiger Grund gelten. ³Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule, an der die Beurlaubung ausgesprochen wurde, mit Ausnahme der Wiederholungsprüfung und Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie Elternzeit nicht erbracht werden.

- (4) ¹Der Antrag kann von der Rückmeldung an für das Wintersemester bis zum 10. November und im Sommersemester bis zum 10. Mai gestellt werden. ²Ein später gestellter Antrag ist nur zulässig, wenn die eine Beurlaubung rechtfertigenden wichtigen Gründe nicht vorhersehbar waren. ³Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen.
- (5) ¹Der Antrag auf Beurlaubung (Formular) ist schriftlich bei der Studentenkanzlei der Universität zu stellen. ²Die Gründe sind durch entsprechende Nachweise zu belegen. ³Das Ereignis, das zu einer Beurlaubung führt, muss zeitlich mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit abdecken.
- (6) ¹Die Beurlaubung wird durch Aushändigung eines entsprechenden Studiennachweises, der im Studienbuch abzuheften ist, dokumentiert. ²Der Studierende erhält die Semesterbescheinigungen mit dem Eintrag, dass er beurlaubt ist. ³Bereits im Besitz des Studierenden befindliche Bescheinigungen sind mit einem Beurlaubungsvermerk zu versehen.

4. Exmatrikulation

§ 10

Exmatrikulation

- (1) Die Exmatrikulation erfolgt kraft Gesetzes, auf Antrag oder von Amts wegen.
- (2) ¹Der Studierende ist zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem er die Abschlussprüfung bestanden hat (Art. 49 Abs. 1 BayHSchG). ²Abweichend von Satz 1 kann der Studierende auch nach Bestehen der Abschlussprüfung in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert bleiben oder wieder immatrikuliert werden, wenn er die Immatrikulation oder das Fortbestehen der Immatrikulation nach Art. 49 Abs. 3 beantragt, um
1. auf Grund entsprechender prüfungsrechtlicher Regelungen die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen oder
 2. weitere Studienrichtung oder einen weiteren Studienschwerpunkt zu studieren oder
 3. promovieren (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG).

³Der Studierende soll exmatrikuliert werden, wenn die in Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, in den Fällen des Satzes 2 Nr. 2 und 3 spätestens nach drei Jahren. ⁴Zeitliche Begrenzungen für die Wiederholung zur Notenverbesserung in prüfungsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt (Art. 49 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG). ⁵Bei endgültig nicht bestandener Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des Semesters, in dem der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen erstellt wurde.

- (3) Die Exmatrikulation gem. Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG erfolgt auf schriftlichen Antrag des Studierenden und kann frühestens zum Zeitpunkt des Antragseinganges erfolgen.
- (4) ¹Erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen nach Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 BayHSchG, erhält der Studierende einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ²Erfolgt die Exmatrikulation zu einem Zeitpunkt vor Beginn oder während eines laufenden Semesters, so hat der Studierende die in seinem Besitz befindlichen Immatrikulationsbescheinigungen und insbesondere den Studiausweis für das entsprechende Semester zurückzugeben.
- (5) Zum Nachweis der Exmatrikulation erhält der Studierende eine Exmatrikulationsbescheinigung, die im Studienbuch abzuheften ist.
- (6) ¹Eine Rückerstattung des entrichteten Studentenwerkbeitrages, Semesterticketbeitrages und Verwaltungskostenbeitrages erfolgt nur dann, wenn die Exmatrikulation bis 30. September im Sommersemester und 31. März im Wintersemester vollzogen ist. ²Die Rückerstattung des Verwaltungskostenbeitrages darüber hinaus ist dann möglich, wenn der Studierende binnen eines Monats nach Semesterbeginn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wurde (Art. 72 Abs. 3 BayHSchG).

C. Bestimmungen für Gaststudierende und Teilnehmer an Lehrveranstaltungen

§ 11

Immatrikulationsantrag

- (1) ¹Studienbewerber, die einzelne Unterrichtsveranstaltungen besuchen wollen, werden auf Antrag als Gaststudierende immatrikuliert. ²Im Antrag, der mit dem dafür vorgesehenen Formular der Universität Augsburg unter Angabe der personenbezogenen Daten gemäß Art. 42 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG zu stellen ist, sind die Lehrveranstaltungen anzugeben, für die der Bewerber immatrikuliert werden möchte.
- (2) ¹Die Antragsfrist liegt zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters und beträgt mindestens eine Woche. ²Sie ist mit den Fristen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 auf den Webseiten der Universität Augsburg unter www.uni-augsburg.de/einrichtungen/studentenkanzlei bekannt zu geben.
- (3) Mit dem Antrag sind die Nachweise gemäß Art. 50 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG in Verbindung mit § 49 der Qualifikationsverordnung in amtlich beglaubigter Kopie und der Nachweis der einbezahlten Gebühr gemäß Art. 71 Abs. 7 BayHSchG vorzulegen.

§ 12

Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation erfolgt durch Aushändigung einer Bestätigung und ist auf ein Semester befristet. ²Der Gaststudierende wird nicht Mitglied der Universität Augsburg im Sinne des Bayerischen Hochschulgesetzes.
- (2) ¹Die Immatrikulation berechtigt den Gaststudierenden grundsätzlich zum Besuch der im Immatrikulationsantrag aufgeführten Lehrveranstaltungen. ²Trotz einer Immatrikulation ist der Besuch von teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen ausgeschlossen, wenn die vorhandenen Plätze von Studierenden der Universität Augsburg beansprucht werden. ³Bei der Teilnahme an Sprachkursen ist die Zustimmung der Leitung des Sprachenzentrums erforderlich. ⁴Bei Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung oder notwendiger Eignungsprüfung ist die Zustimmung der Fakultät notwendig.

- (3) ¹Gaststudierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen. ²Sie können Leistungsnachweise erwerben, auf denen der Gasthörerstatus zu vermerken ist.

§ 13

Beendigung des Gaststudiums

- (1) Die Immatrikulation als Gaststudierender endet mit Ablauf des Semesters, für das er immatrikuliert wurde.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt nach Art. 50 in Verbindung mit Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BayHSchG.

§ 14

Teilnahme an Vorlesungen als Schüler

- (1) ¹Schülern, die nach der einvernehmlichen Beurteilung von Schule und Universität Augsburg besondere Begabungen aufweisen, kann im Einzelfall genehmigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und entsprechende Leistungspunkte zu erwerben. ²Diese können bei einem späterem Studium anerkannt werden, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist (Art. 42 Abs. 3 BayHSchG). ³Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist:
1. eine Bestätigung der Schule über die Art des angestrebten Schulabschlusses;
 2. eine Befürwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters, die neben einer ausführlichen Schilderung des schulischen Werdeganges eine qualifizierte Prognose über die Erfolgsaussichten einer Teilnahme an bestimmten universitären Lehrveranstaltungen enthalten muss;
 3. eine Befürwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans derjenigen Fakultät, an der die im Antrag aufgeführten Lehrveranstaltungen angeboten werden;
 4. eine Einverständniserklärung der Eltern über die Teilnahme an den universitären Veranstaltungen.

D. Inkrafttreten

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. August 2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 26. Juli 2006 und der Genehmigung des Vorsitzenden des Leitungsgremiums durch Schreiben vom 02. August 2006, Az. St - 01

Augsburg, den 02. August 2006
I. V.

gez.

(Prof. Dr. Bernhard Fleischmann
- Prorektor -

Die Satzung wurde am 02. August 2006 in der Universität Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02. August 2006 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 02. August 2006.